

über Ludwig VI. Paschalis schrieb lediglich 1106 an Anselm, den Erzbischof von Canterbury, daß die Prälaten nicht gebannt zu werden brauchten, wenn sie dem König den Lehenseid schworen, hielt aber im übrigen am Investiturverbot fest ¹²¹). Heinrich I. ging darauf ein, verzichtete auf die Investitur mit Ring und Stab, und 1107 einigten sich Erzbischof und König auf der Basis des päpstlichen Schreibens, das zwar bekannt geworden war, aber natürlich keinen Vertrag mit dem anglonormannischen Herrscher bedeutete ¹²²). Politisch war das „Konkordat“ ein großer Erfolg für die Krone; sie hatte eine praktisch bedeutungslose Formalität drangegeben und ihre Machtstellung gegenüber der Kirche gehalten. Unter diesem Gesichtspunkt hatte das Papsttum wenig günstig abgeschnitten. Jedoch juristisch war seine Position fast völlig intakt geblieben. Abgesehen davon, daß Paschalis nur auf sehr indirekte Weise an den Abmachungen beteiligt gewesen war, hatte er positiv nichts erlaubt, was gegen die Reformideale verstoßen hätte, sondern lediglich die Strafverfolgung derjenigen Kirchenfürsten ausgesetzt, die dem König huldigten ¹²³). Dem nachgeborenen Betrachter mag der Unterschied ziemlich gleichgültig vorkommen; anders mußte der Zeitgenosse urteilen. Denn die gregorianische Partei hatte somit nichts von ihrem Programm opfern müssen und behielt sich vor, die alten Forderungen jederzeit erneut zu präsentieren. Paschalis hatte es deutlich ausgesprochen, daß er nur so lange Nachsicht üben wollte, bis des Königs Herz erweicht worden sei ¹²⁴). Konnte er wissen, daß die *imbres praedicationis* fruchtlos bleiben würden ¹²⁵)?

¹²¹) JL. 6073, Migne PL. 163, 186 f.: *Si qui vero deinceps praeter investituras ecclesiarum praelationes assumpserint, etiamsi regi hominia fecerint, nequaquam ob hoc a benedictionis munere arceantur: donec per omnipotentis gratiam ad hoc omittendum cor regium tuae praedicationis imbribus molliatur.*

¹²²) Eadmer, *Historia novorum* IV, Migne PL. 159, 465 ff.: ... *papa in sententia quae exinde promulgata fuerat firmus stans, concesserat hominia quae Urbanus papa aequae ut investituras interdixerat, ac per hoc regem sibi de investituris consentaneum fecerat, ut ex epistola, quam supra descripsimus, colligi potest ... Annuuit rex et statuit, ut ab eo tempore in reliquum nunquam per dationem baculi pastoralis vel anuli quisquam episcopatu aut abbatia per regem vel quamlibet laicam manum in Anglia investiretur, concedente quoque Anselmo, ut nullus in praelationem electus pro hominio quod regi faceret consecratione suscepti honoris privaretur.*

¹²³) Zu beachten ist die Übereinstimmung in der negativen Formulierung bei Eadmer und in JL. 6073; s. die beiden vorausgehenden Anmerkungen.

¹²⁴) S. o. Anm. 121.

¹²⁵) Zur Beurteilung des Londoner Konkordats sowie der Aussöhnung mit dem französischen König s. Th. Schieffer, Nochmals die Verhandlungen von Mouzon (1119), in: *Festschrift E. E. Stengel* (1952) S. 335: „Immerhin hatten diese kirchlichen Konzessionen nur den Charakter einer stillschweigenden Duldung“.